

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufstellung des Bebauungsplans „Bize – 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

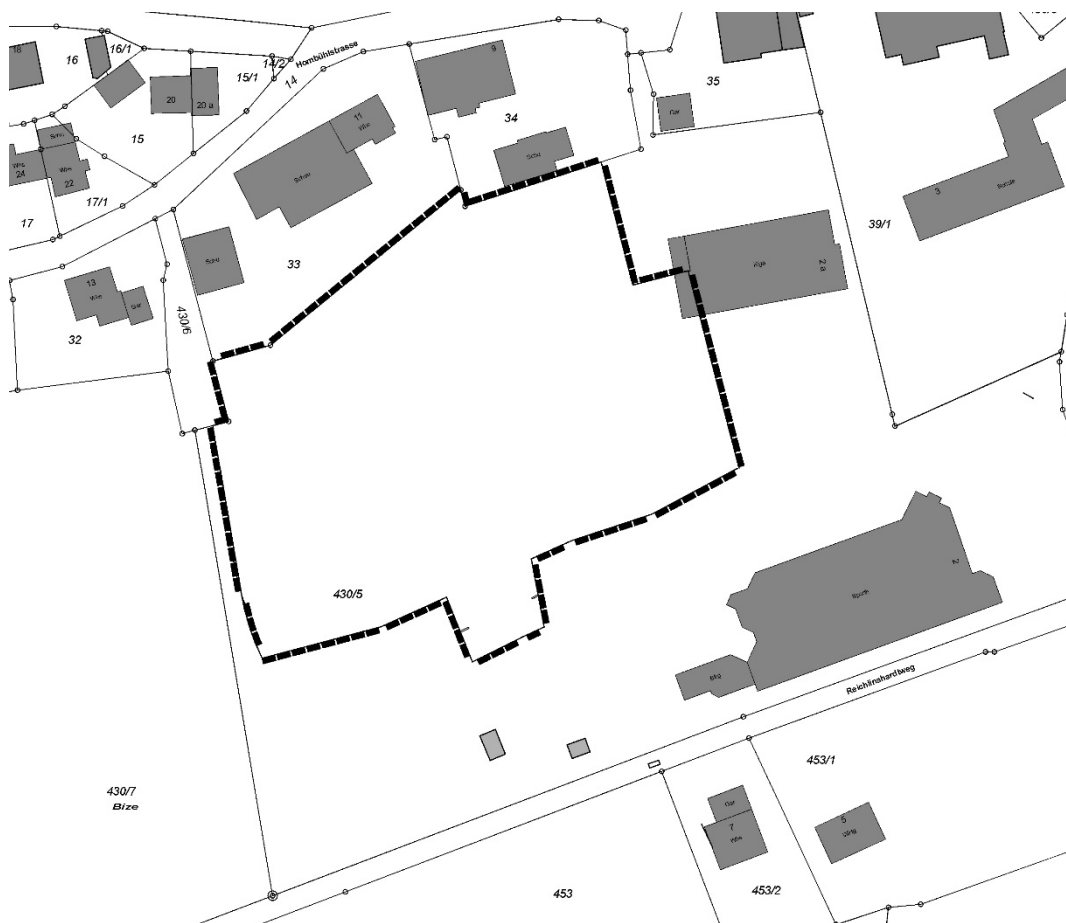
Gemeinde Mühlingen  
Gemarkung Mühlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen hat am 12.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 13 Abs. 4. Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB Baugesetzbuch – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BGBl. I S. 2414), ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) m.W.v. 07.07.2023 den Bebauungsplan „Bize – 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu erlassen.

Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil zur Satzung (Rechtsplan) mit Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) festgelegt.

Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Flst. Nr. 430/5 Teil

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt



Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen hat mit Aufstellungsbeschluss beschlossen:

- auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird verzichtet
- auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet
- auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird verzichtet.

### **Ziele und Zweck der Planung**

Der Bebauungsplan erstreckt sich auf einen Teil des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Bize“, rechtskräftig seit 16.12.1994 und des Bebauungsplans „Bize – 1. Änderung“, rechtskräftig seit 05.09.2009. Im Rahmen des Bebauungsplans „Bize – 2. Änderung“ sollen die Flächen der Sondergebiete mit den Nutzungszwecken „Schule und Kindergarten“ und „Schulsportfläche“ verändert werden um den den Bau des neuen Kindergartentrakt „Sonnenfalter“ als Erweiterung der bestehenden Kinderkrippe „Wunderland“ zu ermöglichen. Durch den Neubau muss der bisherige Schulsportplatz nach Westen verlegt werden. Die Erschließung erfolgt über eine neue Bachquerung des Bizebächleins und dem Anschluss über den Parkplatz der Mehrzweckhalle an den Reichlinshardtweg.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen hat in der Sitzung vom 12.09.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung, Textlichen Festsetzungen und Rechtsplan kann zusammen mit der Natur- und artenschutzfachlichen Prüfung

#### **vom 22.09.2023 bis einschließlich 23.10.2023 (Auslegungsfrist)**

**beim Bürgermeisteramt** (Im Göhren 2, 78357 Mühlingen) **im Zimmer Nr. 4** während der Öffnungszeiten (Montags bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Donnerstags 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstags von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr - Feiertage ausgenommen) eingesehen werden. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Mühlingen gem. § 4a Abs. 4 BauGB abrufbar. Der Hyperlink lautet: [www.muehlingen.de](http://www.muehlingen.de)

Stellungnahmen und Äußerungen können während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Gemeinde Mühlingen - Im Göhren 2, 78357 Mühlingen), per Fax (+49 (0)7775 9303-19) oder per E-Mail ([hauptamt@muehlingen.de](mailto:hauptamt@muehlingen.de)) abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Mühlingen, Im Göhren 2, 78357 Mühlingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und der Einwender eindeutig vermerken muss, wenn seine Stellungnahme anonym behandelt werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und über die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Mühlingen, den 15. September 2023

Thorsten Scigliano  
Bürgermeister